

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 145 -

Nr. 24

Dingolfing, 24. September

2020

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Dingolfing-Landau aufgrund steigender Fallzahlen

Wasserrecht;
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am
Reißinger Bach

Hinweis auf die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Wasserversorgung
Bayerischer Wald vom 14.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 24.07.2020
der Regierung von Niederbayern

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Land-
kreis Dingolfing-Landau aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 2 Abs.1 Nr.2 der 6. BayIfSMV ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen nur noch bis zu maximal fünf Personen zulässig, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen.
§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 6. BayIfSMV bleiben unberührt. Danach ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands weiterhin gestattet.
2. Die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt analog für alle Gastronomiebetriebe des Landkreises Dingolfing-Landau. Dies ist bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.
3. Der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 6. BayIfSMV genannten Personenkreis oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen beschränkt.
4. Für Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, gilt abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV eine Teilnehmerbegrenzung von 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel. Zu den Veranstaltungen zählen insbesondere Privatveranstaltungen wie Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Abschlussfeiern oder Vereins- und Parteiveranstaltungen.
5. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 der 6. BayIfSMV ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
6. Der Besuch von Einrichtungen nach § 4 Abs.1 der 6. BayIfSMV wird auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit beschränkt.
7. Für Reiserückkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV), die ihrer Pflicht zur häuslichen Absonderung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der EQV in einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft nachkommen, die sich im Landkreis Dingolfing-Landau befindet, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 EQV erst, wenn dem Landratsamt Dingolfing-Landau ein zweites ärztliches Attest vorgelegt wird, welches sich auf eine molekularbio-

- logische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und zwischen dem 5. und 7. Tag nach der Einreise vorgenommen wurde.
8. Bei bundesweiten Sportveranstaltungen sind in den örtlichen Veranstaltungsstätten keine Zuschauer zugelassen.
 9. Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund - Nasen - Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. Die in § 1 Abs. 2 der 6. BaylFSMV genannten Ausnahmen bleiben unberührt.
 10. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € geahndet werden kann.
 11. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 25.09.2020, 0.00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis 02.10.2020, 24.00 Uhr.
 12. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäne-Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Die in der 6. BaylFSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 9), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 21) bleiben von der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 24.09.2020
Landkreis Dingolfing-Landau

42-645/3/2

Wasserrecht;
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Reißinger Bach

Mit 2 Anlagen

BEKANNTMACHUNG

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets am Reißinger Bach im Bereich der Gemeinde Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Reißinger Bach im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M = 1:10.000 blau gefärbt und eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Dingolfing-Landau und in der Gemeinde Wallersdorf täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie die Übersichtspläne im Internet unter

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm und <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/amtsblaetter/amtsblaetter-2020/> eingesehen werden.

Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Reißinger Bachs um weitere zwei Jahre wird hiermit bekannt gegeben. Die Verlängerung tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung am 30.10.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf vom 29.10.2022. Mit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Reißinger Bachs sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 8, § 78 a Abs. 1 Satz 1, § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart,
11. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG (siehe oben Ziffer 2) gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

§ 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG (siehe oben Ziffern 3 – 10) gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann im Einzelfall Maßnahmen nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Dingolfing-Landau über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung.

Auf die Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 46 Abs. 3 AwSV wird hingewiesen.

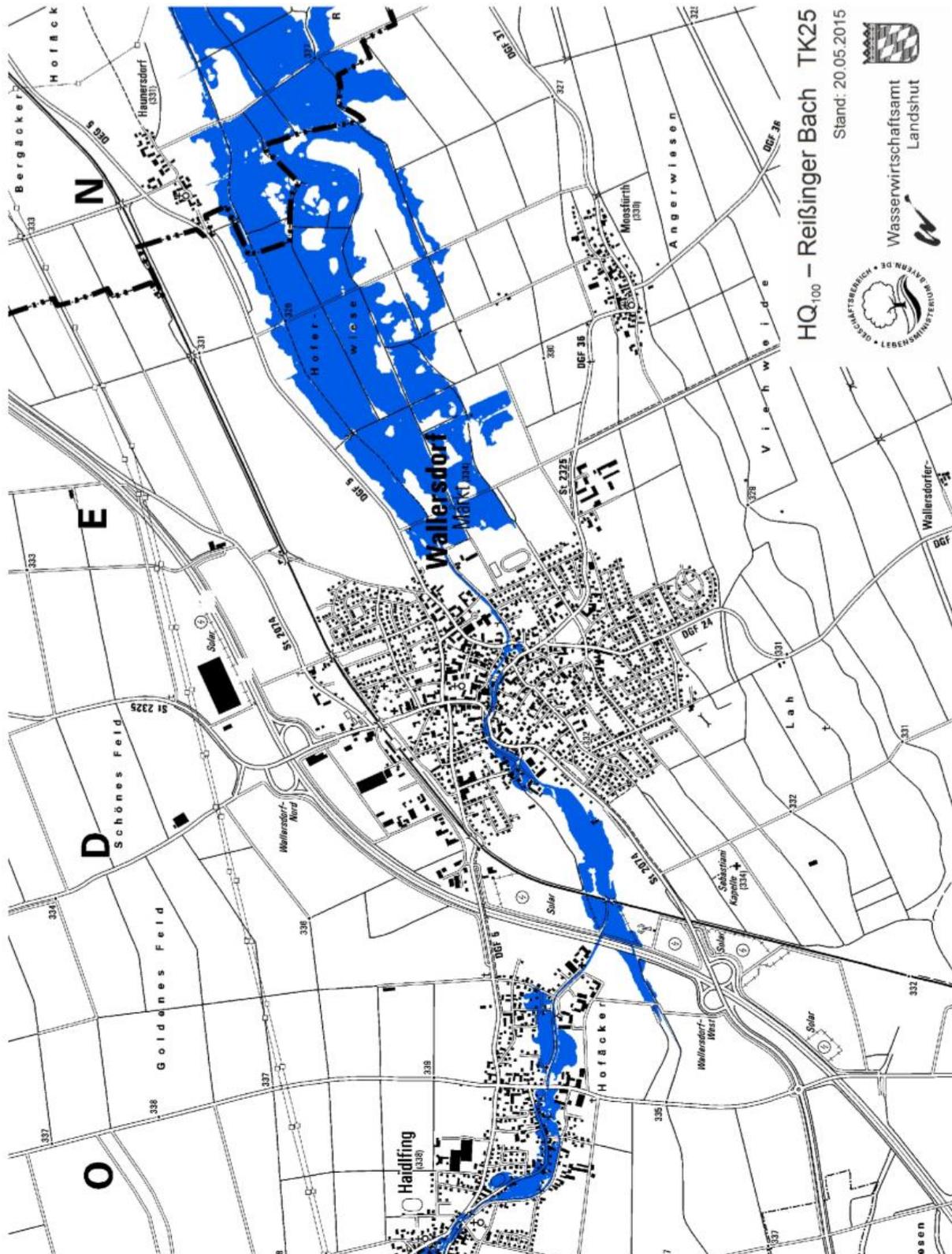
Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Bei Unstimmigkeiten sind jedoch maßgebend für die Bestimmung der Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets des Reißinger Bachs die oben aufgeführten Übersichtspläne (Maßstab 1:10.000) und die detaillierten Lagepläne (Maßstab 1:2.500).

Dingolfing, den 17.09.2020
Landratsamt Dingolfing-Landau

Anlage 1



Nr. 24

Dingolfing, 24. September

2020

Hinweis auf die Veröffentlichung der Entschädigungssatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 14.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 24.07.2020 der Regierung von Niederbayern

Nr. 24

Dingolfing, 24. September

2020

Sparkasse Landshut,
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch KontoNr. 4073421344
ist in Verlust geraten.

Franz Klopfer

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

21.12.2020

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 17.09.2020
Sparkasse Landshut
gez.
Geisler Gallwitz

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat